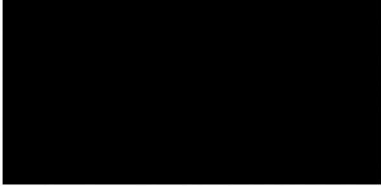




Auswärtiges Amt, 11013 Berlin



HAUSANSCHRIFT  
Werderscher Markt 1  
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11013 Berlin

TEL + 49 (0)30 18  
FAX + 49 (0)30 18




REFERAT: 505-IFG

[www.auswaertiges-amt.de](http://www.auswaertiges-amt.de)

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**  
HIER **Vermerk des Auswärtigen Amts über Huawei**  
BEZUG Ihr Antrag vom 29.01.2020; Eingangsbestätigung vom 29.01.2020  
ANLAGE --  
GZ 505-511.E IFG 049-2020 (bitte bei Antwort angeben)

Berlin, 03.03.2020

Sehr geehrte(r) 

mit Ihrer o.g. Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) beantragen Sie die Übersendung des Vermerks des Auswärtigen Amts über Huawei. Auf Ihre Anfrage ergeht folgender

**Bescheid:**

Ihrem Antrag wird nicht stattgegeben.

Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

**Begründung:**

Gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu Informationen. Sind jedoch die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausschlussstatbestände §§ 3 - 6 IFG erfüllt, ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen.

**Nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen, § 3 Nr. 1 a IFG**

Die vorliegend einschlägige Nr. 1 a) des § 3 IFG sieht eine Ausnahme von der Regel vor, wenn das Bekanntwerden von Informationen nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann.

Unter internationalen Beziehungen versteht man die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland und das diplomatische Vertrauensverhältnis zu ausländischen Staaten sowie zu zwischen- und überstaatlichen Organisationen, etwa der Europäischen Union und ihren Organen (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - BVerwG 7 C 22/08 – Juris-Rn. 14; die Begründung des Gesetzentwurfs BTDrucks 15/4493 S. 9).

Die angefragten Informationen beziehen sich teilweise auf China, einen Staat, mit dem die Bundesrepublik Deutschland diplomatische Beziehungen unterhält. Im Falle eines Bekanntwerdens des von Ihrer Anfrage umfassten Dokuments besteht das Risiko nachteiliger Auswirkungen für eben diese Beziehungen.

Das Grundgesetz räumt der Bundesregierung einen weiten Gestaltungsspielraum für die Regelung der auswärtigen Beziehungen ein (BVerfG, Urteil vom 7. Mai 2008 - 2 BvE 1/03 - BVerfGE 121, 135 <158>). Maßgeblich ist, welche außenpolitischen Ziele die Bundesrepublik zu dem jeweiligen Staat verfolgt. Nur die Bundesregierung kann bestimmen, ob eine von ihr erwartete oder befürchtete Einwirkung auf die auswärtigen Beziehungen mit Blick auf die insoweit verfolgten Ziele hingenommen werden kann oder vermieden werden soll (BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - BVerwG 7 C 22/08 – Juris-Rn. 15).

In Bezug auf die Frage chinesischer Einflussnahme und Spionage ist die Bundesregierung auf Informationen in Gesprächen und Korrespondenz mit weiteren Partnern besonders angewiesen. Voraussetzung hierfür ist die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit internationalen Partnern, insbesondere auch in sicherheitsrelevanten Bereichen. In diesem Zusammenhang ist es von herausragender Bedeutung, dass die Bundesrepublik Deutschland als ein verlässlicher und vertrauenswürdiger Partner wahrgenommen wird, der sich an Absprachen der Vertraulichkeit hält und der vertraulich übermittelte Unterlagen auch verlässlich als solche behandelt.

Das betreffende Dokument bezieht sich auf vertrauliche Informationen, die von internationalen Partnern zur Verfügung gestellt wurden. Wenn die Bundesregierung als ein Partner wahrgenommen würde, der Inhalte aus Dokumenten veröffentlicht oder herausgibt, die als Verschlussache eingestuft sind, würde der Ruf der Bundesrepublik Deutschland als verlässlicher und vertrauenswürdiger Partner leiden und würde die Glaubwürdigkeit und Vertrauenswürdigkeit der Bundesrepublik in der gesamten internationalen Gemeinschaft beschädigen.

Es müsste in der Folge mit einem allgemeinen Vertrauensverlust in die Bundesrepublik Deutschland im geschützten internationalen Informationsaustausch gerechnet werden und infolgedessen damit, dass die Zusammenarbeit künftig weniger eng und vertrauensvoll gestaltet würde, was den außenpolitischen Zielen der Bundesregierung abträglich wäre.

Ein Informationszugang ist gem. § 3 Nr. 1 a IFG nicht möglich.

### **Schutz der inneren und äußeren Sicherheit, § 3 Nr. 1 c IFG**

Nach § 3 Nr. 1 c IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf Belange der inneren und äußeren Sicherheit haben kann. Mit den Belangen der inneren und äußeren Sicherheit schützt § 3 Nr. 1 c IFG die freiheitlich demokratische Grundordnung sowie den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder, einschließlich der Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen, vor Angriffen durch fremde Staaten oder gewaltsame Aktionen Privater. Die innere und äußere Sicherheit werden institutionenunabhängig geschützt.

Gemäß § 3 Nr. 1 c IFG muss die Gefährdungslage so beschaffen sein, dass im Falle des Bekanntwerdens der Information dem Schutzgut nachteilige Auswirkungen drohen. Dabei müssen die nachteiligen Auswirkungen, die dem Schutzgut aufgrund der Gefahrenprognose drohen, keine bestimmte Größe bzw. keinen bestimmten Umfang erreichen. Die innere und äußere Sicherheit sind schlechthin geschützt. Der Ausschlussstatbestand ist bereits im Vorfeld einer Gefährdung anwendbar.

Im Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 20.03.2012 (Az. OVG 12 B 27.11) wird klargelegt, dass § 3 Nr. 1 c IFG mit dem Hinweis auf die Möglichkeit eines zukünftigen Nachteils auf einen zukunftsgerichteten Umgang mit Erfahrungswissen verweist, der zwangsläufig mit besonderen Unsicherheiten behaftet ist. Grundlage dieser prognostischen Einschätzung können allein bei staatlichen Stellen vorhandene sicherheitsrelevante Erkenntnisse sein, die sich regelmäßig aus einer Vielzahl von Einzelinformationen zusammensetzen und erst in ihrer Gesamtschau eine Beurteilung der Sicherheitslage ermöglichen.

Informationen über Spionage und Spionageabwehr gehören zu den sensibelsten und folglich geheimhaltungsbedürftigsten Angelegenheiten der inneren und äußeren Sicherheit. Eine Herausgabe dieser Informationen würde es unbefugten Dritten ermöglichen, Kenntnisse über die Methoden und Vorgehensweisen der Sicherheitsbehörden zu erlangen, was eine Gefährdung des Staatswohls zur Folge hätte.

Der Informationszugang wird daher gem. § 3 Nr. 1 c IFG verweigert.

### **Schutz von Verschlusssachen, § 3 Nr. 4 IFG**

Gemäß § 3 Nr. 4 IFG besteht kein Anspruch auf Informationszugang, wenn die Information einer durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VSA) geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegt. Die Einstufung muss materiell richtig sein, d.h. die Einstufungsvoraussetzungen müssen noch vorliegen.

Das von Ihnen angeforderten Dokument ist im Einklang mit § 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VSA) als „VERSCHLUSSACHE – NUR FÜR DEN

DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Aus Anlass Ihrer IFG-Anfrage wurde die Einstufung erneut überprüft. Die Notwendigkeit dieser Einstufungen besteht in Gänze fort, auch eine Teilherausgabe mit Schwärzungen ist nicht möglich.

Die Einstufung ist materiell gerechtfertigt, weil die Kenntnisnahme des betroffenen Dokuments durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik nachteilig sein könnte. Diese Informationen dürfen daher nur Personen zugänglich gemacht werden, die aufgrund ihrer Dienstpflichten von ihnen Kenntnis haben müssen.

Die Kenntnisnahme von Einschätzungen und Analysen der Bundesregierung einschließlich nachrichtendienstlicher Ergebnisse zur Beurteilung der chinesischen Einflussnahme in Deutschland durch Unbefugte könnte sich nachteilig auf die Interessen der Bundesregierung auswirken. Würden diese Informationen bekannt, könnten Rückschlüsse auf Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen der jeweiligen Behörden des Bundes gezogen werden. Dadurch würde die Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbehörden beeinträchtigt und geschädigt, was folglich die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigen bzw. gefährden könnte.

#### **Vertraulichkeit behördlicher Beratungen, § 3 Nr. 3 b IFG**

Ein Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Abs. 1 IFG besteht auch gemäß § 3 Nr. 3 b IFG nicht, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden. Beratungen sind Betätigungen der staatsinternen Willensbildung, die innerhalb einer Behörde oder zwischen verschiedenen Behörden erfolgen (BT-Drucks. 15/4493, 10; Schoch, Informationsfreiheitsgesetz; § 3 Rn. 175, 176). Schutzgut ist die Gewährleistung eines unbefangenen und freien Meinungsaustausches innerhalb der Behörden, mithin die notwendige Vertraulichkeit der Beratungen. Geschützt ist der Vorgang der Entscheidungsfindung, d.h. die Besprechung, Beratschlagung und Abwägung.

Bei den von Ihnen angefragten Informationen handelt es sich um Informationen zur Abstimmung zwischen dem Auswärtigen Amt und verschiedenen Bundesressorts und Behörden. Der Schriftwechsel enthält viele Einzelinformationen, die in der Zusammenschau umfangreiche Rückschlüsse auf diese Kommunikation zulassen. Der Vermerk enthält detaillierte Ausführungen zu Abläufen der behördeninternen Entscheidungsfindung. Diese fallen unter die beschriebene behördliche Vertraulichkeit, die § 3 Nr. 3 b IFG schützt, da es sich um Beratungen handelt, die auf offene Meinungsbildung und einen freien Meinungsaustausch im Rahmen eines behördlichen Entscheidungsprozesses angelegt sind, der noch nicht abgeschlossen ist.

Der Informationszugang kann gem. § 3 Nr. 3 b IFG daher nicht gewährt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Auswärtigen Amt in Berlin oder Bonn erhoben werden.

